

# Förderverein Grundschule Schmeilstraße der Stadt Magdeburg

## Satzung

vom 07.12.1999

in ihrer geänderten Fassung vom 07.07.2021

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein der Grundschule Schmeilstraße der Stadt Magdeburg“.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg mit diesem Namen eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 39110 Magdeburg. Der Verein besteht in rechtsfähiger Form und ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung der Grundschule Schmeilstraße der Stadt Magdeburg mit dem Ziel, die Arbeit der Eltern und Lehrer zum Wohle der Schüler zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Insbesondere soll der Verein in der Regel durch Übernahme der Kosten die Anschaffung solcher Lernmittel ermöglichen, für die vom Schulträger keine oder nur unzureichende Mittel zur Verfügung stehen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden, die natürlich juristisch existent ist. Die Mitgliedschaft kann auf Antrag erworben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt  
Der Austritt kann durch schriftliche Kündigung mit einmonatiger Frist zum Ende des Schuljahres erfolgen.
  - b) Tod
  - c) Ausschluss aus wichtigen Gründen  
Der Ausschluss ist nur durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 75 % Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

# Förderverein Grundschule Schmeilstraße der Stadt Magdeburg

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Schuljahr.

## § 5 Beiträge

Der Mindestbeitrag beträgt für jedes Mitglied EURO 6,60 jährlich. Dem Zweck des Vereins entsprechend können Mitglieder freiwillig höhere Beiträge zahlen. Außerdem können Mitglieder und Nichtmitglieder Spenden leisten. Der Beitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft bzw. zu Beginn eines jeden Schuljahres (spätestens bis 15.11. des Jahres) im Voraus für das jeweilige Schuljahr zu entrichten.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Kassenwart
  - f) dem Leiter der Grundschule Schmeilstraße der Stadt Magdeburg oder dessen Vertreter im Amt
  - g) dem Vorsitzenden des Schulelternrates oder dessen Vertreter im Amt
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.
4. Der Vorstand wird außer § 7 Abs. 1 f) und g) von den Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Über alle Verhandlungen und Beschlussfassungen des Vorstandes wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist berechtigt, im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gegebenen Richtlinien über die Mittel des Vereins im Sinne des Vereinszwecks zu verfügen. Vor Beschlussfassung genügt die Zustimmung von 3 Vorstandsmitgliedern.

# Förderverein Grundschule Schmeilstraße der Stadt Magdeburg

## § 8 Beirat

Der Beirat besteht aus einem Vertreter der Schule und einem Elternvertreter. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft im Zeitraum von je 2 Jahren eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. In dieser Versammlung hat der Vorstand über seine Geschäftsführung Rechenschaft zu geben. Ferner hat der Vorstand alle 2 Jahre die Neuwahl des Vorstandes und des Beirates vorzubereiten.
2. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, sofort nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit der ersten Mitgliederversammlung eine neue Mitgliederversammlung einzuleiten, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderung müssen  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder zustimmen. Im Falle einer vorgesehenen Satzungsänderung muss der Vorstand alle Vereinsmitglieder 2 Wochen vorher unter Hinweis auf die beabsichtigte Satzungsänderung schriftlich einladen.
5. Alle 2 Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand und den Beirat.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
7. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Dies ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, das Protokoll einzusehen.

## § 10 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur unter den gleichen Voraussetzungen beschlossen werden, unter denen eine Satzungsänderung möglich ist.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger der Grundschule Schmeilstraße der Stadt Magdeburg, der verpflichtet ist, es ausschließlich für Zwecke gemäß §2 dieser Satzung für die Grundschule Schmeilstraße zu verwerten. Schulträger der Grundschule Schmeilstraße ist die Landeshauptstadt Magdeburg.